

Beschluss

des Landes-Behindertenbeirats am 11. Oktober 2017

zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf Landesebene

Um was geht es?

Die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes treten in insgesamt vier Stufen bis 2023 in Kraft. Dabei wird die Reform der Eingliederungshilfe in ihren wesentlichen Teilen ab 1. Januar 2020 in Kraft treten. Wichtige Neuregelungen gelten bereits ab 1. Januar 2018, wobei die Bestimmung der Träger der neuen Eingliederungshilfe und das neue Vertragsrecht für die Leistungserbringung von zentraler Bedeutung sind. Ferner werden insbesondere Anforderungen an einheitliche Instrumente zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs, Fristen für die Feststellung der Leistungen und die Verbindlichkeit des Teilhabeplanverfahrens eingeführt, die für alle Rehabilitationsträger, also auch für die Träger der Eingliederungshilfe ab 1. Januar 2018 gelten. Alle Beteiligten müssen sich frühzeitig auf die damit verbundenen Herausforderungen einstellen.

Bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land kommt einem partizipativen Verfahren zentrale Bedeutung bei. Menschen mit Behinderungen müssen an der grundlegenden Gestaltung ihrer Lebensbedingungen mitwirken können. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bringt das menschenrechtliche Querschnittsanliegen nach Partizipation der betroffenen Menschen als Leitprinzip zum Ausdruck. Auch das Land ist bei allen Prozessen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und damit zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen verpflichtet.

Der Landes-Behindertenbeirat hat daher einstimmig folgende

EntschlieÙung gefasst:

1. Der Landes-Behindertenbeirat begrüÙt, dass vom Ministerium für Soziales und Integration ein partizipatives Verfahren zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eingeleitet wurde. Die Arbeitsgruppen „Rahmenvertrag“ und „Bedarfsermittlungsinstrumente“ sind dabei wichtige Ansätze.
2. Der Landes-Behindertenbeirat fordert die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Rahmenvertrag“ auf, auch den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrags die gesetzlich ver-

briefte volle und gleichberechtigte Mitwirkung einzuräumen. Mit der Regelung in § 131 Abs. 2 SGB IX hat der Gesetzgeber die Position der Leistungsberechtigten erklärtermaßen gestärkt. Die maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen sollen sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken. Dass eine „Mitwirkung bei der Beschlussfassung“ nur durch Abgabe eines Votums erfolgen kann, liegt in der Natur der Sache. Daher hat das Land dafür Sorge zu tragen, dass das Gremium drittelparitätisch besetzt ist.

3. Ein zentrales Anliegen des Bundesteilhabegesetzes ist die personenzentrierte Leistungserbringung. Ob es wirklich zur personenzentrierten Leistungsausführung kommt, hängt wesentlich vom Inhalt der Landesrahmenverträge ab. Deshalb ist durch Landesrecht frühzeitig unter aktiver Mitwirkung Betroffener zu bestimmen, welche Interessenvertretungen maßgeblich sind und bei der Erarbeitung und Beschlussfassung des Landesrahmenvertrags mitwirken. Auch sollte das Beteiligungsverfahren aus Gründen der Verfahrenssicherheit und der Transparenz geregelt werden.
4. Nach aktuellem Stand werden auch in Zukunft die 44 Stadt- und Landkreise Träger der Eingliederungshilfe sein. Zur Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen muss landesweit eine einheitliche Rechtspraxis der Träger der Eingliederungshilfe sichergestellt werden. Diese soll durch das Land unter anderem mit der Entwicklung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeitskontrolle gefördert werden (§ 94 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).
5. Zur Gewährleistung einheitlicher Lebensverhältnisse fordert der Landes-Behindertenbeirat, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Eingliederungshilfe den künftigen Trägern als Pflichtaufgaben nach Weisung auferlegt werden müssen. Die Fachaufsicht durch das Land ist zu regeln.
6. Zur landesweit einheitlichen und überprüfbaren Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs ist es erforderlich, dass das landesrechtlich näher bestimmte Instrument zur Feststellung des Hilfebedarfs auch nach einheitlichen Standards und Maßstäben angewandt wird. Der Landes-Behindertenbeirat fordert daher, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfs der Leistungsberechtigten unabhängig von den Trägern der Eingliederungshilfe als verbindliche Grundlage für die Gesamtplankonferenz, den Gesamtplan und die Feststellung der Leistungen erfolgen muss. Die Teilaufgabe der Feststellung des Hilfebedarfs ist einer durch Landesrecht zu bestimmenden unabhängigen Stelle zu übertragen.
7. Das Instrument zur Ermittlung des Hilfebedarfs muss sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientieren. Auch muss das Instrument eine individuelle und funktionsbezogene Bedarfsermittlung gewährleisten und die Dokumentation und Nachprüfbarkeit der Bedarfsermittlung sichern, indem es insbesondere erfasst
 - a. ob eine Behinderung vorliegt oder einzutreten droht,

- b. welche Auswirkung die Behinderung auf die Teilhabe des Leistungsberechtigten hat,
 - c. welche Ziele mit Leistungen zur Teilhabe erreicht werden sollen und
 - d. welche Leistungen im Rahmen einer Prognose zur Erreichung der Ziele voraussichtlich erfolgreich sind.
8. Das Instrument und Verfahren der Bedarfsermittlung und Hilfeplanung soll sich ausschließlich am individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person orientieren. Personenzentrierung und Ergebnisoffenheit sind maßgeblich. Der Leistungsort oder die Leistungsform sind bei der Ermittlung des Hilfebedarfs nicht von Bedeutung. Der Bedarf und die daraus folgende Leistung müssen volle und gleichberechtigte Teilhabe garantieren.
9. Die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung wird ein wichtiger Baustein, um die Ziele der Personenzentrierung und Selbstbestimmung zu erreichen. Um diese Ziele zu überprüfen, fordert der Landes-Behindertenbeirat die Einrichtung eines landesweiten Netzwerks.
10. Die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen werden mit dem Bundesteilhabegesetz deutlich gestärkt, zum Beispiel durch die Mitwirkung am Landesrahmenvertrag und bei der Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe. Damit die Interessenvertretungen ihrer Aufgabe nachkommen können, nämlich ein Mandat für bestimmte Personengruppen ausüben zu können, braucht es funktionierende Organisations- und Kommunikationsstrukturen. Um diese aufbauen bzw. weiterentwickeln zu können, braucht es Ressourcen. Daher fordert der Landes-Behindertenbeirat die Einrichtung eines Partizipationsfonds.